



***Fußballverband  
Sachsen-Anhalt***

---

**Finanz- und  
Wirtschaftsordnung**

## Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>	
§ 1	Haushaltsplanung und Haushaltsführung	1
§ 2	Eingehen von Verpflichtungen	2
§ 3	Buchhaltung und Zahlungsverkehr	2
§ 4	Jahresrechnung	4
§ 5	Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen	4
§ 6	Kassenprüfer	5
§ 7	Einnahmen des Verbandes	6
§ 8	Abrechnung der Pokalspiele	6
§ 9	Abrechnung von Pokalendspielen des Verbandes	7
§ 10	Ausgaben des Verbandes	7
§ 11	Pauschale Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz	8
§ 12	Weiterer Auslagenersatz	9
§ 13	Kostenregelung bei Spielausfällen	10
§ 14	Aufwandsentschädigung der Schiedsrichter und andere am Spiel Beteiligte	11
§ 15	Verfahrenskosten der Sportgerichtsbarkeit	15
§ 16	Schiedsverfahren	15
§ 17	Verwaltungsgebühren	16
§ 18	Schlussbestimmung	21

## **Präambel**

Die materiellen und finanziellen Mittel der Organe und Gremien des Fußballverbandes Sachsen- Anhalt e.V. (FSA) sind mit einer hohen Effektivität, zielgerichtet zur Erfüllung der jährlichen Aufgaben einzusetzen. Bei der Verwendung der finanziellen Mittel ist die Einhaltung der Grundsätze von Ordnung und Sicherheit sowie Disziplin im Zahlungsverkehr zu gewährleisten. Finanzvorgänge basieren auf der Grundlage der vorliegenden Finanz- und Wirtschaftsordnung bzw. Beschlüssen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes unter Beteiligung des Ausschusses Finanzen.

Soweit in dieser Ordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Die Kreisfachverbände/Stadtfachverbände (KFV/SFV) haben die Möglichkeit, im Sinne dieser Finanzordnung eigene Festlegungen zu treffen.

Die in dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung bestimmten Sätze stellen Höchstgrenzen dar, die von den KFV/SFV nicht zu überschreiten sind.

## **§ 1 Haushaltsplanung und Haushaltsführung**

### **a) Haushaltsplanung**

(1) Die Finanzplanung wird im Sinne einer mittelfristigen Aufwands- und Ertragsplanung auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verbandstag jeweils für vier Jahre festgestellt und bildet die Grundlage der Haushaltsplanung des FSA.

(2) Der Haushaltsplan wird auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss und dem Vorstand vom Gesamtvorstand im Sinne einer Aufwands- und Ertragsplanung für jedes Jahr festgestellt.

(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Verbandes. Dieser beinhaltet ebenso die Einzelhaushalte der KFV/SFV sowie der Ausschüsse. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.

(4) Die Finanzierung der Aufgaben in allen Organen und Gremien des FSA erfolgt auf der Grundlage der jährlich bestätigten Haushaltspläne.

(5) Die Erstellung außerordentlicher Haushaltspläne durch den Vizepräsidenten Finanzen bei besonderen Ereignissen bleibt unberührt.

(6) Die KFV/SFV und Ausschüsse verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die finanziellen Mittel.

(7) Der Vizepräsident Finanzen ist jederzeit berechtigt, die Umsetzung der einzelnen Haushaltspläne der KFV/SFV und Ausschüsse zu prüfen.

(8) Auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen und Empfehlung des Finanzausschusses des FSA, ist der Vorstand berechtigt, Korrekturen zu veranlassen.

## **b) Nachtragshaushalt**

(1) Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der vom Gesamtvorstand des FSA genehmigte Haushalt

- in den Aufwandsansätzen insgesamt um mehr als 10% überschritten, oder
- in den Ertragsansätzen um insgesamt mehr als 10% unterschritten wird.

In diesen Fällen ist der Vorstand gehalten, auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen nach Beratung des Ausschusses für Finanzen dem Gesamtvorstand einen Nachtragshaushalt unter Beifügung des Zahlenwerks zur Beschlussfassung und Genehmigung zu übergeben.

(2) Diese Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Ausgaben oder die verminderten Einnahmen durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierungen per Saldo ausgeglichen werden können.

## **§ 2 Eingehen von Verpflichtungen**

(1) Verpflichtungen zu Lasten des FSA dürfen grundsätzlich nur die gemäß § 26 Ziffer 1 der Satzung zivilrechtlich vertretungsberechtigten Personen eingehen. Diese sind darüber hinaus unter Einhaltung der in § 28 Ziffer 1 der Satzung getroffenen Festlegungen berechtigt, den Geschäftsführer zum Abschluss von derartigen Verpflichtungen zu bevollmächtigen. Darüber hinaus bedarf jedes Verpflichtungsgeschäft des FSA, welches im Rahmen der Haushaltsansätze wirtschaftlich ein Ausgabevolumen ab 10.000,00 EUR verursacht, der Zustimmung des Vorstandes. Gleiches gilt für Verpflichtungsgeschäfte ab 5.000,00 EUR, die außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben verursachen. Auf § 1 wird Bezug genommen.

(2) Die KFV/SFV haben nach § 7 Ziffer 5 der Satzung keine eigene Rechtspersönlichkeit. Zur Erledigung ihrer Aufgaben (im Rahmen der genehmigten Haushaltsplanung) wird jedem KFV/SFV vom Vorstand des FSA eine schriftliche widerrufliche Vollmacht erteilt. Vollmachten werden höchstens zwei vom jeweiligen KFV zu benennenden natürlichen Personen erteilt (z.B. KFV/SFV-Präsident, Schatzmeister).

(3) Bei Rechtsgeschäften, die die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in einer Höhe von bis zu 2.500,00 EUR zum Gegenstand haben, ist die Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen des FSA nicht erforderlich.

## **§ 3 Buchhaltung und Zahlungsverkehr**

(1) Die Buchhaltung wird von der Geschäftsstelle, Bereich Finanzen, unter der verantwortlichen Leitung des Vizepräsidenten Finanzen bearbeitet. Nebenkonten dürfen nicht geführt werden. Jedem KFV/SFV wird vom FSA ein Konto zur Verfügung gestellt, von dem alle Geschäfte geführt werden. Zusätzlich kann jeder KFV/SFV von diesem Konto bis zu 750,00 € monatlich abheben und für die Handkasse verwenden.

(2) Die Buchhaltung des FSA ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Zahlungsmittel, Gehaltsunterlagen, Buchungsbelege sowie weitere Unterlagen mit verbandsspezifischem und internem Inhalt sind gesichert aufzubewahren.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege zu fertigen und in der Buchhaltung der Geschäftsstelle lückenlos nachzuweisen und unter Beachtung der gesetzlichen Fristen aufzubewahren. Durch die Buchhaltung sind sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege auf ihre formale und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Alle Geschäftsvorfälle sind vollständig, korrekt, übersichtlich, nachprüfbar und innerhalb annehmbarer Frist in ihrer zeitlichen Reihenfolge zu erfassen. Die Buchführung ist so vorzunehmen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle, ihre Entstehung und Abwicklung vermitteln kann.

(4) Für alle Bankkonten sind im Rahmen des Haushaltsplanes die Vertretungsberechtigten gemäß Satzung sowie weitere, vom Vorstand bevollmächtigte Personen zeichnungsberechtigt.

(5) Zahlungsbelege müssen wie folgt unterzeichnet sein:

- a) „sachlich richtig“ durch den verantwortlichen ehrenamtlichen Funktionär bzw. zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- b) „zur Zahlung angewiesen“ durch zwei Kontovertretungsberechtigte.

Ohne diese Unterschriften dürfen von der Finanzbuchhaltung keine Zahlungen veranlasst werden.

(6) Bei Zahlungsverzug der Kunden/ Vereine ist das Mahnverfahren gemäß folgender Mahnstufen einzuleiten:

<u>Mahnstufe</u>	<u>Mahngebühren</u>
1. Erinnerung	0,00 EUR
2. erste Mahnung	5,00 EUR
3. zweite (letzte) Mahnung	5,00 EUR

Spätestens vier Wochen nach Eintritt der Fälligkeit, ist an den jeweiligen Kostenschuldner eine schriftliche Zahlungserinnerung zu versenden. Nach Ablauf einer weiteren Frist von zwei Wochen ergeht eine erste kostenpflichtige Mahnung. Nach Ablauf einer weiteren Frist von zwei Wochen, ergeht kostenpflichtig die letzte schriftliche Mahnung an den Kostenschuldner. Sollte das Mahnverfahren erfolglos verlaufen, ist das Sportgericht anzurufen.

Auf Landesebene erfolgt das durch den Vizepräsidenten Finanzen. Bei den KFV/SFV ist der jeweilige Schatzmeister dafür zuständig.

(7) ergänzende Grundsätze für die Kreisfachverbände/Stadtfachverbände:

- a) Die komplette buchhalterische Bearbeitung der Unterlagen der KFV/SFV einschließlich des Zahlungsverkehrs erfolgt in der Geschäftsstelle des FSA.
- b) Eingangsrechnungen, Reisekostenabrechnungen, Anforderungen für Vorschüsse oder andere Eingangsbelege sind dem FSA zu übergeben. Die Belege müssen sachlich richtig sowie zur Zahlung angewiesen sein. Die Unterschriften sind von zwei unterschiedlichen Personen vorzunehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Zahlungsanweisung vom KFV/SFV-Präsidenten bzw. seinem Bevollmächtigten (die Vollmacht ist in der Geschäftsstelle des FSA zu hinterlegen) erfolgt. Geht aus dem Beleg die Zuordnung zu

einer Kostenstelle/ Ausschuss nicht eindeutig hervor, ist diese abzugeben. Die Belege sind unverzüglich nach erfolgter Unterschriftsleistung, spätestens jedoch innerhalb der Fälligkeit an die Geschäftsstelle des FSA zu übergeben, dies kann auf elektronischem Weg erfolgen.

c) Ausgangsrechnungen werden ausnahmslos durch die Geschäftsstelle des FSA erstellt. Hierzu übergibt der KfV/SfV die notwendigen Angaben.

d) Sportgerichtsurteile sind unmittelbar nach Erhalt an die Geschäftsstelle des FSA einzureichen. Alternativ kann der jeweilige Sportrichter den Verteiler um den zuständigen Mitarbeiter der Buchhaltung des FSA erweitern.

e) KfV/SfV, die eine Handkasse führen, übergeben das Kassenblatt einschließlich der dazugehörigen Belege bis zum 10. des Folgemonats an die Geschäftsstelle des FSA.

#### **§ 4 Jahresrechnung**

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) Die Abrechnung des Haushalts per 31.12. ist bis zum 30.04. des Folgejahres auf Empfehlung des Ausschusses Finanzen vom Gesamtvorstand zu genehmigen. Hierzu ist dem Ausschuss Finanzen die Abrechnung bis zu seiner Sitzung im März zu übergeben. Unterjährig sind vierteljährliche Zwischenabrechnungen über die Inanspruchnahme der Planansätze des Haushaltsplanes zu erstellen und dem Gesamtvorstand auf Empfehlung des Ausschusses Finanzen vorzulegen. Die Ausschussvorsitzenden erhalten ebenfalls vierteljährlich einen Plan-Ist-Vergleich für ihren Bereich.

(3) Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Anlagespiegel ist innerhalb der gesetzlichen Fristen durch den Steuerberater des Verbandes aufzustellen.

(4) Der Haushaltsplan ist dem Gesamtvorstand bis zum 30.11./letzten Sitzung des laufenden Kalenderjahres zur Genehmigung vorzulegen. Dies geschieht auf Empfehlung des Ausschusses Finanzen. Die KfV/SfV reichen bis zum 30.09. des laufenden Jahres ihre vorläufigen Haushaltspläne für das Folgejahr in der Geschäftsstelle des FSA ein.

#### **§ 5 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen**

(1) Der Vizepräsident Finanzen ist für die gesamte Haushaltsplanung und Haushaltsführung zuständig.

(2) Der Vizepräsident Finanzen trägt die Verantwortung und ist verantwortlich für den Ausschuss Finanzen.

(3) Er ist verantwortlich für die Überwachung des Haushalts und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Er ist insoweit auch für eine ordnungsgemäße Ablauforganisation und insbesondere für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips verantwortlich und kann gemeinsam mit dem Geschäftsführer und dem Präsidenten entsprechende Anordnungen erlassen. Er beaufsichtigt das Handeln der Organe, Ausschüsse, Gremien und KfV/SfV.

(4) Er ist – unter Wahrung der vom Vorstand festgelegten Richtlinien – befugt, über die finanzielle Planung der vom FSA veranstalteten Spiele, Wettbewerbe und sonstigen Einzelmaßnahmen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

(5) Er ist verantwortlich für die Vermögensverhältnisse des FSA. Er hat dafür insbesondere die Aufsicht über Investitionsplanung, die Anlagenverwaltung und die Zuführungen und Entnahmen aus den Rücklagen.

(6) Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich und auskunftspflichtig.

(7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er innerhalb von vier Monaten dem Gesamtvorstand eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie die Aufwendungen und Erträge abzugeben und zu erläutern. Er schlägt dem Vorstand Zuführungen und Entnahmen aus den Rücklagen vor. Darüber hinaus ist er der Kassenprüfung berichtspflichtig.

(8) Dem Vizepräsidenten Finanzen stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer hauptamtliche Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle zur Verfügung.

(9) Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegt es, die Schatzmeister der KFV/SFV anzuleiten und zu unterstützen sowie Weisungen zu erteilen. Er führt jährlich mindestens eine Arbeitsberatung durch.

## **§ 6 Kassenprüfer**

(1) Die Prüfung des Haushalts erfolgt durch die Kassenprüfer, deren Zusammensetzung, Befähigung ihrer Mitglieder und Aufgaben im Einzelnen in § 41 der Satzung geregelt sind.

(2) Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich die Prüfung der Buchhaltung des FSA vorzunehmen. Zudem sollen mindestens im Jahr des Verbandstages der KFV/SFV die Unterlagen der KFV/SFV von den Kassenprüfern geprüft werden. Die Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des betreffenden Vorstandes gewesen sein.

(3) Die Prüfung erfolgt nach eigenem Ermessen der Kassenprüfer unabhängig und neutral. Den Kassenprüfern ist Einsicht in die für die Kassenprüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

(4) Die Kassenprüfer sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Belehrung hierüber erfolgt unmittelbar vor Beginn der Prüfung und ist von den Kassenprüfern schriftlich zu bestätigen.

(5) Der Kassenprüfbericht ist schriftlich abzufassen. Nach jeder Prüfung ist eine Abschlussbesprechung der Kassenprüfer mit dem Vizepräsidenten Finanzen, dem Geschäftsführer und der Finanzbuchhaltung durchzuführen. Von den Kassenprüfern festgestellte Verstöße sind im Prüfbericht festzuhalten und eine angemessene Frist zu deren Beseitigung zu setzen. Bei Nichterfüllung erteilter Auflagen sind die Kassenprüfer verpflichtet, den Vorstand hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Vorstand ist in diesem Fall

berechtigt, einen sachkundigen neutralen Dritten mit der dem Prüfbericht zugrunde liegenden Unterlagen zu beauftragen.

(6) Die Kassenprüfer legen dem Verbandstag einen Bericht über ihre jährlich durchgeführten Prüfungen vor und geben eine Empfehlung hinsichtlich einer Entlastung des Vorstandes gemäß § 26 BGB ab.

## **§ 7 Einnahmen des Verbandes**

(1) Einnahmen des Verbandes ergeben sich aus den im Haushaltsplan festgelegten (definierten) Positionen.

(2) Die Einnahmen aus Veranstaltungen des FSA verbleiben beim FSA. Die Übernahme der Kosten ist in den jeweiligen Ausschreibungen zu regeln.

(3) Eintrittspreise und Zutritt:

Bei allen Meisterschafts-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Pokalspielen im Männer- und Frauenbereich sind Eintrittsgelder zu erheben. Für die Höhe der Eintrittspreise sowie des Nachweises der Einnahmen zeichnet der Vereinnahmende verantwortlich. Ihm stehen die Einnahmen, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt, zu.

Anspruch auf freien Eintritt zu allen Fußballveranstaltungen des FSA haben:

- a) Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes und der Ausschüsse des DFB,
- b) Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes und der Ausschüsse des NOFV,
- c) Mitglieder des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Verbandsausschüsse sowie der Rechtsorgane des FSA,
- d) alle Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, die Mitglieder des DFB sind,
- e) Träger des Ehrenkristalls, der Ehrenspange, der Ehrenplakette sowie der Ehrennadel in Gold und
- f) Kassenprüfer des FSA.

## **§ 8 Abrechnung der Pokalspiele**

(1) Für Pokal- und Pokalqualifikationsspiele, die nicht durch den Verband als sicherheitsrelevantes Spiel eingestuft werden, werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu tragen. Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:

- a) nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete, Kosten für Kassen- und Ordnungsdienst, Flutlicht, Reinigung, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst). Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen. Veranstaltungskosten werden nur anerkannt, soweit sie für den jeweiligen Veranstaltungsort üblicherweise anfallen und auch bei sonstigen Pflichtspielen des



Vereins anfallen.

b) Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und 4. Offizielle. Sonstige Aufwendungen der Vereine sind von diesen selbst zu tragen, dies gilt insbesondere für Reisekosten des reisenden Vereins.

(2) Bei Pokalspielen ist dem Spielpartner innerhalb von vier Wochen eine Ausfertigung der Abrechnung mit allen Abrechnungsbelegen zuzusenden. Dem FSA ist die Abrechnung nach Abforderung vorzulegen.

(3) Wird ein Pokalspiel abgebrochen oder wiederholt, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Dies gilt nicht, soweit für ein Wiederholungsspiel bereits zum ersten Spiel verkaufte Eintrittskarten ihre Gültigkeit behalten, es sei denn beim Wiederholungsspiel werden noch weitere Einnahmen über das erste Spiel hinaus erzielt. In diesem Fall werden die zusätzlichen Einnahmen geteilt.

(4) Die KFV/SFV können ergänzende Abrechnungsregelungen für ihre Pokalspiele und Pokalendspiele festlegen.

(5) Die Überwachung und Kontrolle der Abrechnung erfolgt durch den Verband und die KFV/SFV.

(6) Über Streitigkeiten bzgl. der Abrechnung und Aufteilung der Einnahmen entscheidet das zuständige Sportgericht des Verbandes, wobei die Entscheidung der Rechtsorgane unanfechtbar ist.

## **§ 9 Abrechnung von Pokalendspielen des Verbandes**

(1) Die Vermarktung, Bewerbung, Präsentation, Durchführung, Sicherung der Pokalendspiele obliegt dem FSA; dieser kann sich hierbei Dritter bedienen.

(2) Alles Weitere regeln die jeweiligen Ausschreibungen.

## **§ 10 Ausgaben des Verbandes**

(1) Im jährlichen Haushaltsplan des FSA sind alle Ausgaben für die Aufgabenerfüllung der Organe, der Gremien und der Verbandsgeschäftsstelle aufzunehmen.

(2) Ausgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) Mieten, Pachten und ähnliche Leistungen
- b) Kosten für Sitzungen, Tagungen und Arbeitsaufträge
- c) Inventarbeschaffung und Erwerb von sonstigen erforderlichen Gegenständen
- d) Kosten für technische Sportförderung
- e) Lehrgänge und Schulungskurse
- f) Personalkosten

- g) Verwaltungskosten und allgemeine Geschäftskosten
- h) Versicherungsprämien
- i) öffentliche Ausgaben.

## § 11 Pauschale Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Aufwandspauschalen können bis zu nachfolgend aufgeführten monatlichen Höchstbeträgen gewährt werden. Mit ihnen sind die Aufwendungen für Telefon, Internet und Porto abgegolten. Die steuerlichen Regelungen sind zu beachten.

### 1.1 Gesamtvorstand FSA

a) Präsident	500,00 EUR
b) Vizepräsidenten	350,00 EUR
c) Präsident KFV/SFV	250,00 EUR
d) Ausschussvorsitzende	250,00 EUR
e) ehrenamtlich tätiger Pressesprecher	200,00 EUR

### 1.2 sonstige Personen

a) Präsidiumsmitglieder KFV/SFV	100,00 EUR
b) Staffelleiter mit einer Staffel bis einschließlich 12 Mannschaften	60,00 EUR

Staffelleiter mit einer Staffel ab 13 Mannschaften	100,00 EUR
--	------------

für jede weitere Staffel bis zu 50 % der max. Aufwandsentschädigung

c) Schiedsrichteransetzer	100,00 EUR
d) Beobachteransetzer	100,00 EUR
e) Vorsitzender Sportgerichte	50,00 EUR
f) Sportgerichtssekretär	100,00 EUR
g) Sonstiger Funktionsträger	40,00 EUR

Sonstige Funktionsträger sind ehrenamtlich tätige Personen, die unter § 11 Ziffer 1.1 und 1.2 nicht explizit aufgeführt worden sind. Die Aufwandspauschale wird nur für die Ausübung eines Amtes gewährt, auch wenn die betreffende Person zwei oder mehr hier aufgeführte Ämter bekleidet.

(2) Auslagenersatz (§ 12) kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der konkret entstandene Aufwand nachweislich nicht durch die pauschale Aufwandsentschädigung abgegolten ist. Ausgeschlossen sind Büromaterialien.

(3) Den Verbandssportrichtern, Sportrichtern und Jugendsportrichtern kann für die Durchführung von sportrechtlichen Verhandlungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- a) 20,00 EUR pro Urteil für sportgerichtliche Entscheidungen
- b) 15,00 EUR pro Beschluss für sportgerichtliche Endentscheidungen
- c) 5,00 EUR pro Eröffnungs-, Verweisungs- und Hinweisbeschluss gewährt werden.

Weitere Aufwendungen wie z.B. für Auszüge aus dem Vereinsregister sind nur bei Einreichung des Originalbeleges erstattungsfähig.

(4) Das Schiedsgericht erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Auslagenersatz kann nur dann gelten gemacht werden, wenn der konkret entstandene Aufwand nachgewiesen wird. Verdienstausschlag und Kosten der rechtsanwaltlichen und sonstigen entgeltlichen Vertretung von Beteiligten werden im Schiedsverfahren nicht erstattet.

## **§ 12 Weiterer Auslagenersatz**

### (1) Anspruchsberechtigung

Die Mitglieder der Organe, Rechtsorgane, Ausschüsse, Gremien und KFV/SFV des FSA, Arbeitskreise, hauptamtliche Mitarbeiter sowie Dritte im Einzelfall (z.B. Zeugen und Parteien in sportgerichtlichen Verfahren) haben grundsätzlich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie Aufgaben des FSA wahrnehmen. § 11 bleibt unberührt.

Soweit der Anspruch dem Grunde nach besteht, richtet sich die Höhe der Erstattung – mit Ausnahme der Verpflegungsmehraufwendungen gemäß Absatz 2 – ausschließlich nach den steuerlichen Regelungen, soweit solche vorliegen.

### (2) Erstattung von Reisekosten

#### 1. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Werden Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, erfolgt die Erstattung der Aufwendungen anhand des einzureichenden Fahrscheins bzw. Bahntickets der 2.Klasse.

Die Kosten für die Monatskarten werden prozentual erstattet. Dabei ist das Verhältnis der Anzahl an Tagen, für die der Sportkamerad durchschnittlich monatlich für den FSA unter Nutzung der Monatskarte unterwegs ist, zu den Gesamt-Monatstagen (30 Tage je Monat) zugrunde zu legen.

Die Erstattung eines Pauschalbetrages ist ausgeschlossen.

##### 1.1 Kilometergeld für alle Kfz 0,30 EUR/km

Die Abrechnung der gefahrenen Kilometer erfolgt auf der Grundlage von Google Maps. Abweichungen, z.B. aufgrund von Umleitungen sind anzugeben.

##### 1.2. Kilometergebühr für Krafträder bis 250 cm<sup>3</sup> 0,08 EUR/km

#### 2. Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld)

Ein Verpflegungsmehraufwand kann nur von hauptamtlichen Mitarbeitern geltend

gemacht werden. Es gelten jeweils die steuerlichen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 01.01.2014.

### (3) Übernachtungskosten

Übernachtungskosten sind durch Einzelbeleg nachzuweisen. Ohne Einzelnachweis kann ein Pauschalbetrag je Übernachtung in Höhe von 20,00 EUR erstattet werden.

Werden am Geschäftsort Unterkunft, Verpflegung oder Teilverpflegung auf Kosten des FSA gewährt, so werden die Verpflegungsmehraufwendungen wie folgt gekürzt:

1. Frühstück	5,60 EUR
2. Mittagessen	11,20 EUR
3. Abendessen	11,20 EUR

### (4) Abrechnung

1. Die Abrechnung von Reisekosten und Auslagen nach dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung erfolgt ausschließlich auf den, durch den Gesamtvorstand freigegebenen Formularen. Sie werden auf der Homepage des FSA zur Verfügung gestellt.

2. Werden weitere Auslagen (z.B. Porto, Parkkosten o.ä.) geltend gemacht, sind zwingend die Originalbelege als Anlage zur Abrechnung einzureichen.

3. Sämtliche Abrechnungen sind bis spätestens 30 Tage nach Entstehen des Abrechnungsgrundes vorzulegen.

4. Es werden nur Abrechnungen bearbeitet, die vollständig ausgefüllt, mit allen Anlagen versehen, vom Anspruchsberechtigten unterzeichnet sind und fristgerecht eingereicht wurden.

## **§ 13 Kostenregelung bei Spielausfällen**

(1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft aus, so sind die entstandenen und belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zutragen. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Schiedsrichter, des Platzaufbaus und der Sicherheit. Die gleiche Regelung gilt, wenn es ohne Verschulden einer Mannschaft zu einer Neuansetzung kommt.

(2) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Pflichtspiel im Sinne des § 23 Spielordnung schuldhaft nicht an, wird es wegen des Verschuldens einer Mannschaft abgebrochen und unterfällt es der Wertung, so erfolgt keine Erstattung von Aufwendungen der im Ergebnis obsiegenden Mannschaft.

(3) Wird ein Spiel aufgrund des Verschuldens beider Mannschaften abgebrochen oder nicht durchgeführt und unterfällt der Wertung, haben beide Mannschaften die Kosten des Spiels zu

gleichen Teilen zu tragen.

## **§ 14 Aufwandsentschädigungen der Schiedsrichter und andere am Spielbeteiligte**

(1) Den Schiedsrichtern (SR), SR-Assistenten (SRA), Schiedsrichterbeobachtern und Schiedsrichterpaten steht für Ihre Tätigkeit im Auftrag des FSA eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung zu.

(2) Entschädigung bei Pflicht- und Freundschaftsspielen im FSA.

### **a) Herrenspielbetrieb**

Verbandsliga	SR	50,00 EUR
	SRA	40,00 EUR
Landesliga	SR	40,00 EUR
	SRA	30,00 EUR
Landesklasse	SR	30,00 EUR
	SRA	25,00 EUR
Kleinfeld (Landesebene)	SR	15,00 EUR
Kreisebene (max. Entschädigung)	SR	25,00 EUR
	SRA	20,00 EUR

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KFV/SFV.

### **b) Frauenspielbetrieb**

Verbandsliga	SR	30,00 EUR
	SRA	25,00 EUR
Landesliga	SR	25,00 EUR
	SRA	20,00 EUR
Regionalklasse verkürzte Großfeld	SR	20,00 EUR
Regionalklasse Kleinfeld	SR	15,00 EUR

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KFV/SFV.

### **c) Nachwuchsspielbetrieb**

Verbandsliga (Großfeld)	SR	25,00 EUR
	SRA	20,00 EUR
Verbandsliga (verkürztes Großfeld)	SR	20,00 EUR
Landesliga (Großfeld)	SR	20,00 EUR
	SRA	15,00 EUR
Kleinfeld	SR	15,00 EUR
Kreisebene (max. Entschädigung)	SR	20,00 EUR
	SRA	15,00 EUR

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KFV/SFV.

#### **d) Pokalspielbetrieb**

Die Aufwandsentschädigung im Herrenbereich richtet sich nach der aktuellen Spielklasse des Gastgebers.

Herren

3. Liga gegen 3. Liga	SR	400,00 EUR
	SRA	200,00 EUR
Oberliga/ Regionalliga gegen 3.Liga	SR	200,00 EUR
	SRA	100,00 EUR
Regionalliga gegen Regionalliga	SR	150,00 EUR
	SRA	75,00 EUR
Oberliga gegen Regionalliga	SR	80,00 EUR
	SRA	50,00 EUR
Oberliga gegen Oberliga	SR	60,00 EUR
	SRA	40,00 EUR
VL/ LL / Kreispokalsieger gegen 3.Liga/ RL/ OL	SR	50,00 EUR
	SRA	40,00 EUR
Verbandsliga gegen Verbandsliga	SR	50,00 EUR
	SRA	40,00 EUR
alle anderen Paarungen	SR	40,00 EUR
auf Landesebene Kreispokal (max. Entschädigung)	SRA	30,00 EUR
	SR	30,00 EUR
	SRA	20,00 EUR

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KFV/SFV.

Frauen

Landesebene Großfeld	SR	30,00 EUR
	SRA	25,00 EUR
verkürztes Großfeld		25,00 EUR
Kleinfeld		20,00 EUR

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KFV/SFV.

Nachwuchs

Landesebene (Großfeld)	SR	20,00 EUR
	SRA	15,00 EUR

Landesebene (Kleinfeld)	SR	15,00 EUR
Kreisebene (max. Entschädigung)	SR	20,00 EUR
	SRA	15,00 EUR

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KFV/SFV.

Pokalfinals Spiele		
3.Liga gegen 3. Liga	SR	400,00 EUR
	SRA	200,00 EUR
Herren (alle anderen Paarungen)	SR	200,00 EUR
	SRA	100,00 EUR
Frauen	SR	50,00 EUR
	SRA	40,00 EUR
Nachwuchs (Großfeld)	SR	35,00 EUR
	SRA	30,00 EUR
Nachwuchs (Kleinfeld)	SR	25,00 EUR
Kreisebene (max. Entschädigung)	SR	50,00 EUR
	SRA	40,00 EUR

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KFV/SFV.

#### **e) Freundschaftsspiele**

Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Spielklasse der Heimmannschaft 2a, b und c.

#### **f) Auswahlspiele**

Herren	SR	35,00 EUR
	SRA	30,00 EUR
Frauen	SR	25,00 EUR
	SRA	20,00 EUR
Junioren	SR	25,00 EUR
	SRA	20,00 EUR
Juniorinnen	SR	20,00 EUR
	SRA	15,00 EUR

#### **g) Kreisübergreifender Spielbetrieb**

Die Schiedsrichterentschädigung für einen kreisübergreifenden Spielbetrieb wird in Ausschreibung der jeweiligen Spielklasse von den beteiligten KFV/SFV festgelegt, falls sie nicht im §14 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA geregelt wird. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielt wird, findet die maximale Entschädigung auf Kreisebene dieser Spielklasse Anwendung.

#### **h) Turniere für alle Klassen**

Spiele von mehr als zwei Mannschaften in einer Wettbewerbskategorie definieren ein Turnier.

Turnierdauer bis 4 Stunden	SR	30,00 EUR
Turnierdauer über 4 bis 6 Stunden	SR	40,00 EUR
Turnierdauer über 6 Stunden	SR	50,00 EUR

Die Entschädigung steht neben den Schiedsrichtern auch den Mitgliedern der Wettkampf- oder Turnierleitung zu.

Die Wettkampf- bzw. Turnierleitung ist sowohl in der Halle als auch auf dem Platz auf maximal 3 Personen begrenzt.

### **i) Endspieltage**

Ein Endspieltag definiert sich durch mehrere Einzelspiele verschiedener Wettbewerbe nacheinander.

Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erfolgt nach der Regelung des § 14, 2 d). Den Mitgliedern der Wettkampfleitung (Kampfgericht) steht folgende Entschädigung zu:

Endspieldauer bis 4 Stunden	20,00 EUR
Endspieldauer über 4 bis 6 Stunden	30,00 EUR
Endspieldauer über 6 Stunden	40,00 EUR

Dabei ist die nachfolgend festgelegte Stärke der Wettkampfleitung (Kampfgericht) bei Endspieltagen zu beachten:

bis zwei Spiele an einem  
Endspieltag: max. 5 Personen

ab drei Spielen an einem  
Endspieltag: max. 7 Personen

Für Pokalspiele des FSA können abweichende Regelungen durch den Vorstand festgelegt werden.

### **j) Spiel- und Schiedsrichterbeobachter**

Landesebene (alle Klassen)	25,00 EUR
Kreisebene (max. Entschädigung)	20,00 EUR
Paten	20,00 EUR

### **k) ergänzende Regelungen für einzelne Futsalspiele**

Meisterschaft	SR	25,00 EUR
	Zeitnehmer	25,00 EUR
Pokal	SR	25,00 EUR
	Zeitnehmer	25,00 EUR

(3) Bei Spielausfällen steht den Schiedsrichtern, Assistenten und Spiel- und Schiedsrichterbeobachtern, die bereits vor Ort waren die halbe Entschädigung zu. Ist ein Spiel angestoßen,



so stehen den Schiedsrichtern und Assistenten die volle Entschädigung zu, auch wenn das Spiel abgebrochen oder sonstig nicht durch Abpfiff endet.

#### (4) Ordner, notwendige Helfer und Kassierer

Ordnern steht eine Aufwandsentschädigung von bis zu 20,00 EUR unabhängig von der Spielklasse zu. Für Turniere und Endspieltage gelten Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen.

Turniere und Endspieltage für alle Klassen

Dauer bis 4 Stunden                      20,00 EUR

Dauer über 4 bis 6 Stunden            30,00 EUR

Dauer über 6 Stunden                    40,00 EUR

#### (5) Erstattung von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen

a) Schiedsrichter, Assistenten sowie Spiel- und Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

b) Sonstige Aufwendungen werden nicht erstattet.

c) Die Anreise der Schiedsrichter zu einem Einsatz erfolgt grundsätzlich mit einem Kraftwagen, es sei denn die getrennte Anreise ist wirtschaftlicher. Verantwortlich für die Anreise des Schiedsrichter-Teams ist der Schiedsrichter der Begegnung.

### **§ 15 Verfahrenskosten der Sportgerichtsbarkeit**

(1) Die Kosten für Sportgerichtsverfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung setzen sich zusammen aus:

a) den Gebühren gemäß § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung

b) der Aufwandsentschädigung und Auslagen des Sportgerichts gem. § 11 der FiWo

c) Reisekosten des Sportgerichts

d) Bearbeitungskosten in Höhe von 20,00 EUR

e) den Reisekosten je eines Vereinsvertreters sowie der vom Gericht geladenen Zeugen und Beteiligten.

(2) Das Gericht hat über den Anfall der Kosten zu entscheiden sowie darüber wer in welcher Höhe die Kosten zu tragen hat. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

### **§ 16 Schiedsverfahren**

Kosten im Schiedsverfahren entstehen nicht. Ansonsten gelten die Regelungen des §11 (4) der Finanz- und Wirtschaftsordnung.

## § 17 Verwaltungsgebühren

### 1. Startgebühren

1.1 Folgende Startgebühren werden pro Mannschaft und Saison für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen festgesetzt:

Verbandsliga	1.060,00 EUR
Landesliga	810,00 EUR
Landesklasse	430,00 EUR
Frauenspielbetrieb Verbandsliga/ Landesliga	100,00 EUR
Frauenspielbetrieb Regionalklasse	75,00 EUR
Futsal-Landesmeisterschaft	50,00 EUR

1.2 Folgende Startgebühren für den Kreisspielbetrieb Herren werden von den Kreis-/ Stadtfachverbänden pro Mannschaft und Saison für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen als Höchstgrenzen festgesetzt:

Kreisspielbetrieb Herren	350,00 EUR
--------------------------	------------

1.3 Folgende Startgebühren werden pro Mannschaft und Saison für die Teilnahme am Landespokalwettbewerb festgesetzt:

#### Herren

Kreispokalsieger Herren o. Finallist	50,00 EUR
Mannschaften der Landesligen und Verbandsliga	100,00 EUR

Mannschaften im Spielbetrieb des NOFV:

Oberliga	500,00 EUR
Regionalliga	800,00 EUR
Dritte Liga	1.000,00 EUR

#### Frauen

Mannschaften der Landesliga/ Verbandsliga	75,00 EUR
--	-----------

alle anderen Pokalteilnehmer	50,00 EUR
Futsal	
Futsal	50,00 EUR

Die Startgebühren sind vor Beginn der laufenden Saison nach Rechnungslegung zahlbar.

1.4 Die Kreis-/Stadtfachverbände sind berechtigt für die Hallenwettbewerbe in ihren Ausschreibungen Gebühren zu erheben.

## **2. Verbandsbeitrag**

Gemäß Spielklassenzugehörigkeit werden je Mannschaft (ohne Nachwuchs), die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, folgende Verbandsbeiträge festgesetzt:

### **2.1. Herrenspielbetrieb**

2.1.1. Erste Liga	30.000,00 EUR
2.1.2. Zweite Liga	10.000,00 EUR
2.1.3. Dritte Liga	3.000,00 EUR
2.1.4. Regionalliga	1.500,00 EUR
2.1.5. NOFV – Oberliga	1.000,00 EUR
2.1.6. Verbandsliga	400,00 EUR
2.1.7. Landesliga	350,00 EUR
2.1.8. Landesklasse	250,00 EUR
2.1.9. Kreisoberliga oder höchste Spielklasse auf Kreisebene	200,00 EUR
2.1.10. Kreisliga oder zweithöchste Spielklasse auf Kreisebene	150,00 EUR
2.1.11. 1. Kreisklasse	100,00 EUR
2.1.12. alle weiteren Spielklassen	50,00 EUR

### **2.2. Frauenspielbetrieb**

2.2.1. 2. Bundesliga	500,00 EUR
2.2.2. Regionalliga	350,00 EUR
2.2.3. alle Spielklassen auf Landesebene	150,00 EUR
2.2.4. Kreisoberliga oder höchste Spielklasse auf Kreisebene	100,00 EUR
2.2.5. Kreisklasse	50,00 EUR

### **2.3. Abrechnung**

Die Verbandsbeiträge sind zum 30.10. der laufenden Saison nach Rechnungslegung zahlbar.

### 3. Gebühren

#### 3.1. Gebühr bei ausscheidenden Mannschaften

3.1.1. Senioren- und Frauenmannschaften	40,00 EUR
3.1.2. Jugend- und Mädchenmannschaften	30,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr wird jedoch nur dann erhoben, wenn die ausscheidende Mannschaft in die Spielplanung (Staffeleinteilung, Terminplanung usw.) bereits aufgenommen ist. Sie berührt nicht die Strafbestimmungen anderer Ordnungen.

3.2. Spielverlegungsanträge (Männer, Frauen, Nachwuchs)	30,00 EUR
--	-----------

### 4. Verwaltungsgebühren Passstelle

#### 4.1 Ausstellung von Spielberechtigungen

##### 4.1.1 Ausstellung der Spielberechtigung von Junioren / Juniorinnen

- Erstaussstellung	4,00 EUR
- Erstaussstellung für Spieler aus dem Ausland	7,50 EUR
- Vereinswechsel	7,50 EUR
- Internationaler Vereinswechsel	7,50 EUR
- Zweitspielberechtigung	7,50 EUR
- Personenänderung	5,00 EUR
- Nachträgliche Zustimmung	10,00 EUR
- Berichtigung der Spielberechtigung	5,00 EUR
- Vorzeitiges Spielrecht für Senioren-/ Seniorinnenmannschaften	5,00 EUR

##### 4.1.2 Ausstellung der Spielberechtigung von Senioren/ Seniorinnen

- Erstaussstellung	10,00 EUR
- Erstaussstellung für Spieler aus d. Ausland	15,00 EUR
- Vereinswechsel	20,00 EUR
- Internationaler Vereinswechsel	20,00 EUR
- Zweitspielberechtigung	15,00 EUR
- Zweitspielberechtigung für Ü-Mannschaften	3,00 EUR
- Personenänderung	5,00 EUR
- Nachträgliche Zustimmung	10,00 EUR
- Berichtigung der Spielberechtigung	7,50 EUR

##### 4.1.3 Änderungen vereinsbezogener Daten je Spieler

- Junioren/ Juniorinnen	5,00 EUR
- Senioren/ Seniorinnen	7,50 EUR

4.2 Vertragsbearbeitung	
- Anerkennung und Überwachung	200,00 EUR
- Vorzeitige Auflösung	200,00 EUR
4.3 Nichteinhaltung der Abmeldefrist eines Spielers nach Erstaufforderung zur Abmeldung	150,00 EUR

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 7%) in Rechnung gestellt.

4.4. Vereinsneuaufnahme/ Vereinsnamensänderung	100,00 EUR
---	------------

## 5. Lizenzgebühren

5.1. Neuausstellung	
1. Lizenzstufe C-Lizenz	35,00 EUR
2. Lizenzstufe B-Lizenz	35,00 EUR
5.2. Lizenzverlängerung	
Gebühr	10,00 EUR
Gebühr Jahr 1 bis 3 der Ungültigkeit	20,00 EUR
Gebühr ab 3. Jahr der Ungültigkeit	35,00 EUR

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 7%) in Rechnung gestellt.

Verlust Lizenzkarte	20,00 EUR
---------------------	-----------

## 6. Qualifizierung

6.1. Fachliche Qualifizierung	
DFB-Basis-Coach (40 LE)	150,00 EUR
C-Lizenz Profilausbildung Kinder (80 LE)	300,00 EUR
C-Lizenz Profilausbildung Jugend (80 LE)	300,00 EUR
C-Lizenz Profilausbildung Erwachsene (80 LE)	300,00 EUR
B-Lizenz Profil Leistung I (60 LE)	300,00 EUR
B-Lizenz Profil Leistung II (60 LE)	300,00 EUR
Fortbildungsgebühr pro LE	5,00 EUR
6.2. Überfachliche Qualifizierung	
Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote pro LE	4,00 EUR

6.3. Honorar	
Referentenhonorar pro LE	20,00 EUR
Referentenhonorar pro LE mit Ausbilderzertifikat	23,00 EUR
Lehrgangleiter Pauschale für organisatorischen Aufwand pro LE	1,00 EUR
Reisekosten	siehe § 12

## **7. Gebühren digitaler Schiedsrichterausweise**

7.1. Ausstellung	7,50 EUR
------------------	----------

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 7%) den jeweiligen Vereinen in Rechnung gestellt.

## **8. Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung pro Saison**

Genehmigungsgebühr Trikot	25,00 EUR
Genehmigungsgebühr Hose	25,00 EUR

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 7 %) in Rechnung gestellt.

Werbung wird pauschal je Mannschaft in Rechnung gestellt. Dies gilt sowohl für Männer-, als auch für Frauenmannschaften. Werbung im Bereich der Nachwuchsmannschaften wird nicht berechnet.

## **9. Gebühren für gerichtliche Verfahren**

Die Gebühren für Rechtsbehelfe werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA und Kosten für Sportgerichtsverfahren entsprechend § 15 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA bestimmt.

## **10. Mahnverfahren**

Die Mahnkosten für Mahnungen fälliger Beträge nach der Satzung und den Ordnungen des Verbandes sowie dieser Gebührensätze betragen für die erste und zweite Mahnung jeweils 5,00 EUR.

## **11. Gebühren zur Nutzung des DFBnet**

monatlich pro Verein	8,00 EUR
----------------------	----------

Die Rechnungslegung erfolgt jährlich, zusammen mit dem Verbandsbeitrag.

## **§ 18 Schlussbestimmung**

(1) Jeder Anspruchsberechtigte ist für die steuerliche Behandlung erhaltener Zahlungen selbst verantwortlich.

(2) Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung vom 23.09.2022 außer Kraft.